



LBIH • Postfach 11 11 20 • 35356 Gießen



Niederlassung Mitte

Geschäftszeichen O 1082 B -M 37/21

Bearbeiter
Telefon



Standort Robert-Koch-Straße 15
35037 Marburg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 18.09.2021

Datum 08.10.2021

nur als E-Mail-Anlage

**Baumaßnahme: Campus Philosophikum der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen –
Planung und Bebauung Rathenaustraße
Ihr Antrag auf Aktenauskunft
Entscheidung**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleischhauer,

zuletzt mit E-Mail-Schreiben vom 18.09.2021 haben Sie einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Land Hessen, v.d.d Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH), geltend gemacht und spezifiziert.

Entsprechend Ihrem vorgenannten Antrag überlassen wir Ihnen, nachdem Sie bereits aufgrund vorhergehender Auskunftsersuchen eine Reihe von Unterlagen erhalten haben, hiermit in der gewünschten digitalen Form ergänzend (Anlage):

- Plan „2017-09-26_Übersichtslageplan_R_20_21_Variante“ (Fahrbahnbreite 4,25 m)

Entgegen Ihrem Wunsch können wir Ihnen jedoch folgende Informationen nicht überlassen; dem stehen rechtlich belastbare Ablehnungsgründe entgegen:

- Schriftwechsel

Begründung

1. Sachverhalt

a.

Mit E-Mails vom 22.05., 23.07. und 18.09.2021 haben Sie um Auskünfte zu o.g. Bauvorhaben gebeten. Ihr Interesse geht ausweislich Ihrer Ausführungen maßgeblich dahin, nähere Einzelheiten zur Entwicklung der Planung der Breite der Verkehrsflächen der Rathenaustraße in Gießen zu erfahren.

Sie haben dazu mit E-Mail vom 15.07.2021 ausgeführt, dass Sie Ihr Interesse zwar nicht gesondert begründen müssen. Gleichwohl haben Sie u.a. darauf hingewiesen, dass Sie sich ehrenamtlich sowie als Privatperson mit Fragen der Verkehrs- und Stadtplanung beschäftigen und die Information „*als betroffener Verkehrsteilnehmer sowie als von Umweltbestandteilen betroffener Bürger*“ abfragen. Der Bau der Rathenaustraße und der Verkehrsflächen wirke sich auf verschiedene Umweltbestandteile aus und erzeuge im Ergebnis Verkehrslärm und habe Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Verkehrssicherheit).

Einen möglichen Informationsanspruch haben Sie gestützt auf:

- § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG),
- § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind,
- § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

b.

Nach Prüfung Ihrer Auskunftsbegehren, die nachfolgend jeweils kurz zitiert sind, haben wir Ihnen bereits Unterlagen wie folgt überlassen:

Ihre E-Mail vom 22.05.2021

1. „*Letzte Version des Bauplans für die Rathenaustraße des Campus Philosophikums der Justus-Liebig-Universität Gießen (aus dem insbesondere die Breiten der Verkehrsflächen hervorgehen)*“

- Folgende Pläne hat die Stadt Gießen per E-Mail vom 02.07.2021 versandt: JLUI_5_VAS_LPV_--_R_21_ZC.pdf und JLUI_5_VAS_LPV_--_R_20_ZB.pdf
- Kerninhalt:
 - Lagepläne der endgültigen Ausführungsplanung
 - Fahrbahnbreite 3,75 m

2. „*Hochauflösende Version des Plans für die Rathenaustraße des Campus Philosophikums der Justus-Liebig-Universität Gießen von Seite 8 (unten) dieser Präsentation: <https://www.uni-giessen.de/ueber-uns/campus-der-zukunft/downloads/bauausschuss>*“

- Folgenden Plan hat der LBIH per E-Mail vom 02.09.2021 versandt: Plan JLUI_5_VAS_LPV_--_R_20-21_F_0_Gesamtageplan Straßenbau Rathenaustraße.pdf, Stand 15.12.2017.
- Kerninhalt:
 - Plan der Präsentation der Hochschule am 05.12.2017. Der Plan mit Datum 15.12.2017 ist inhaltlich identisch.

- Ausführungsplanung (LPH 5), Stand 15.12.2017
- Fahrbahnbreite 3,75 m

3. „Ggf. noch frühere Entwürfe für den Umbau der Rathenaustraße des Campus Philosophikums der Justus-Liebig-Universität Gießen (aus denen insbesondere die Breiten der Verkehrsflächen hervorgehen)“

- Folgende Planstände hat der LBIH per E-Mail vom 22.07.2021 versandt:
(1) 3B0AAVA5141_Lageplan Straßenbau 2 Rathenaustraße 250.pdf [LPH 3 (ES-Bau), M. 1:250, Stand 14.12.2015] und (2) JLUI_5_VAS_LPV_--_R_20_21_ZC.pdf
- Kerninhalt:
 - Ergebnis der Entwurfsplanung (LPH 3)
 - Mischverkehrsfläche; keine separaten Fahrbahnen

Ihre E-Mail vom 23.07.2021:

4. „Bitte senden Sie mir die Pläne aus der Zeit zu, als die Fahrgassenbreiten im Bereich Campusplatz noch eine Breite von weniger als 3,75m hatten. Nach meinem Wissen wurden die Fahrgassenbreiten auf Betreiben der Stadt Gießen von unter 3,75m auf 3,75m erweitert, so dass es Pläne mit geringeren Fahrgassenbreiten gegeben haben muss. An diesen bin ich interessiert.“

- Folgenden Plan hat der LBIH per E-Mail vom 2.9.2021 versandt:
JLUI_5_VAS_LPV_--_R_20_21.pdf, Stand 31.07.2017
- Kerninhalt:
 - VORABZUG Ausführungsplanung (LPH 5), Stand 31.07.2017
 - Fahrbahnbreite 3,50 m

5. „Bitte senden Sie mir die Dokumente (Briefe, Mails, ...) zu, in denen die Stadt oder die Universität eine Verbreiterung der Fahrgassen im Bereich des Campusplatzes gefordert hat (sofern vorhanden mit Begründung der Stadt oder Universität für die Verbreiterung).“

- Folgende Unterlagen hat der LBIH per E-Mail vom 2.9.2021 versandt:
Protokoll 05.10.2017 DU Diedrichs.pdf (teilgeschwärzt)
- Kerninhalt:
 - Fahrbahnbreite jeweils 3,75m

Mit Überlassung der vorgenannten Unterlagen sind wir Ihrem Auskunftsersuchen weitestgehend nachgekommen.

c.

Sie haben sodann mit E-Mail vom 18.09.2021 weitere Unterlagen angefordert.

Ihre E-Mail vom 18.09.2021:

6. [Bezeichnung „6.“ durch den LBIH] „Aus dem Protokoll geht hervor, dass die Stadt eine VERRINGERUNG der Fahrbahnbreiten von einer mir unbekanntem Breite auf 3,75m verlangt hat. Zuvor müsste es also ein Protokoll und einen Plan gegeben haben, wo eine VERBREITERUNG von vermutlich 3,50m auf eine Breite größer als 3,75m gefordert wurde. Ich beantrage daher erneut, dass Sie mir auch diesen Schriftwechsel

und den Plan zusenden, der Fahrbahnbreiten größer 3,75m (vermutlich mit Rad-Schutzstreifen im Bereich des Campusplatzes?) vorsieht.“

Wir überlassen Ihnen dementsprechend (Anlage):

- Plan „2017-09-26_Übersichtslageplan_R_20_21_Variante“
- Kerninhalt
 - Ausführungsplanung (LPH 5) Variante VORABZUG – Mittelinsel b = 2,50 m mit Lichtsignalanlage
 - Fahrbahnbreite 4,25 m

d.

Somit können wir Ihnen im Ergebnis lediglich folgende Unterlagen nicht überlassen:

- Weiterer Schriftwechsel

2. Begründung im Einzelnen

Ihrem Auskunftsbegehren stehen betreffend den Schriftwechsel Ablehnungsgründe entgegen.

a.

Soweit Sie für Ihr Begehren verschiedene Rechtsgrundlagen nennen, ist dazu Folgendes auszuführen:

aa.

Soweit Sie § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (**VIG**) als mögliche Anspruchsgrundlage für einen Auskunftsanspruch anführen, ist der Anwendungsbereich nicht eröffnet und damit diese Rechtsgrundlage nicht einschlägig. Es geht vorliegend erkennbar nicht um Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) und auch nicht um Verbraucherprodukte, wie sie in „§ 1 Anwendungsbereich“ des VIG genannt sind.

bb.

Ein Anspruch nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (**HDSIG**) ist grundsätzlich denkbar. Allerdings ist dieses Gesetz subsidiär zu den spezielleren Regelungen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (**HUIG**). Besteht ein Anspruch nach dem HUIG, so ist das HDSIG – auch wenn ein Anspruch nach HUIG grundsätzlich bestünde, aber ein Ablehnungsgrund nach HUIG vorliegt – nicht anwendbar (vgl. § 80 Abs. 2 HDSIG sowie Gersdorf/Paal in: Gounalakis, Beck Online-Kommentar, Informations- und Medienrecht, 32. Edition, Stand: 01.02.2021, Rn. 19). So liegt der Fall hier.

cc.

Nach dezidiertem Prüfung Ihres Begehrens bejahen wir einen Anspruch Ihrerseits auf Herausgabe von Planunterlagen nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 **HUIG**. Wie dargestellt, wurden Ihnen dementsprechend Pläne bereits überlassen und wird Ihnen der o.g. weitere Plan mit diesem Schreiben übersandt.

b.

Ein Auskunftsanspruch nach dem HUIG ist jedoch nicht unbeschränkt. Ein entsprechender Antrag ist abzulehnen, wenn eine der Fallgestaltungen nach

- § 7 Schutz öffentlicher Belange oder
- § 8 Schutz sonstiger Belange

vorliegt und keine überwiegenden öffentlichen Informationsinteressen festzustellen sind. Vorliegend bestehen bezüglich der gewünschten Überlassung des Schriftverkehrs Ablehnungsgründe gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HUIG betreffend LBIH-interner Schreiben sowie gemäß § 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2 HUIG betreffend Schriftwechsel mit anderen Stellen.

aa.

Ein Ablehnungsgrund gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HUIG besteht wegen des Schutzes der Vertraulichkeit von Beratungen der informationspflichtigen Stelle.

Der Begriff der „Beratung“ ist anhand des Schutzzwecks der Vorschrift näher zu bestimmen. Zweck der Regelung ist der Schutz der internen Willensbildung insbesondere im behördlichen Bereich. Umfasst sind sämtliche Vorgänge (Verfahrens- und Vorgehensweisen, Abläufe, Entscheidungsprozesse usw.) der internen Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf eine Entscheidungsfindung beziehen. Dem Schutz der Beratung unterfallen Interessenbewertungen und Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens.

Zum Vorgang der internen Meinungsäußerung und Willensbildung gehören nicht nur die Vorgänge, in denen mehrere Mitarbeiter der informationspflichtigen Stelle bestimmte Vorgänge besprechen. Der Vertraulichkeitsbereich behördlicher Beratungen umfasst vielmehr auch die außerhalb von Besprechungen etwa in Vermerken, behördeninternen Stellungnahmen usw. gewechselten Meinungsäußerungen, Bewertungen u. ä., sofern und soweit sie inhaltlich darauf abzielen, eine Entscheidungsfindung vorzubereiten (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 95. EL Mai 2021, zum insoweit inhaltsgleichen § 8 UIG Rn. 20-22).

Soweit Sie als Antragsteller auch die Überlassung des Schriftwechsels, worin sie auch ein mögliches Protokoll einbezogen hatten, betreffend eine mutmaßliche Verbreiterung der Fahrspurbreite von 3,50m auf eine Breite größer 3,75m erbeten hatten, handelt es sich durchgängig um interne Schriftstücke, die Meinungsäußerungen und Willensbildungsbestandteile enthalten; insbesondere Bewertungen und Gewichtungen auf dem Weg zu einer abschließenden Planungslösung sind integraler Bestandteil dieser Schriftstücke. Derartige interne Korrespondenz, aber auch Vermerke und Protokolle als schriftlicher Niederschlag von Beratungen sind ausweislich der obigen Darstellung nicht weiterzureichen.

Genießt danach die Vertraulichkeit Vorrang und stellt diese hier einen Ablehnungsgrund dar, käme eine andere Betrachtung nur in Betracht, sofern im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe von Gegenständen und Inhalten des Beratungsprozesses überwiegt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Denn das berechnete öffentliche Informationsinteresse bezieht sich auf die dem Beratungsprozess zu Grunde liegenden Sachverhalte und dessen Ergebnisse, nicht hingegen darauf, welche individuellen persönlichen Wertungen einzelne Mitarbeiter informationspflichtiger Stellen im Vorfeld der Entscheidungsfindung geäußert haben (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 95. EL Mai 2021, § 8 UIG Rn. 23-24). Die Sachverhalte in Form von Planunterlagen haben wir Ihnen überlassen, ebenso das letztendliche Planungsergebnis. Schriftstücke mit persönlichen Einschätzungen einzelner Beteiligter usw. können wir Ihnen jedoch aus den genannten Gründen nicht zukommen lassen.

Auch wenn nur der Beratungsvorgang von seinem Beginn bis zur Entscheidungsfindung Vertraulichkeitsschutz genießt, reicht dieser Schutz zeitlich über die Entscheidungsfindung als solche hinaus. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist also nicht nur während laufender Beratungen anzuwenden, sondern auch noch nach Abschluss der Beratungen. Daher müssen auch nachträglich keine Informationen über den internen Beratungsvorgang preisgegeben werden (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 95. EL Mai 2021, § 8 UIG Rn. 24, u.a. unter Hinweis auf BVerwG. Urt. v. 30.4.2009 – 7 C 17.08, UPR 2009, 313 Rn. 15, 23; Urt. v. 2.8.2012 – 7 C 7.12).

bb.

Ein Antrag auf Bekanntgabe von Informationen ist weiter abzulehnen, wenn er sich auf interne Mitteilungen informationspflichtiger Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 HUIG bezieht. Ein solcher Ablehnungsgrund gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HUIG wegen des Schutzes interner Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen besteht hier ebenfalls. Soweit sich Ihr Interesse auch auf Korrespondenz mit Dritten richtet, können wir entsprechende Schriftstücke somit nicht überlassen.

Unter Mitteilungen sind sämtliche Formen des Informations- und Datenaustauschs zu verstehen, sei es in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form. Der erbetene Schriftwechsel fällt hierunter.

Erforderlich ist, dass es sich um eine interne Mitteilung handelt. Da § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 interne Mitteilungen aller informationspflichtigen Stellen einbezieht, geht es nicht allein um verwaltungsinterne Mitteilungen. Gleichwohl macht es der interne Charakter notwendig, dass die Mitteilung im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorgang nur an eine oder mehrere andere informationspflichtige Stellen gerichtet ist und nicht zugleich sonstigen Dritten zugänglich sein soll (s. VG Mainz, Urt. v. 10.11.1995 – 2 K 148/95; Götze/Engel, UIG, § 8 Rn. 42; Röger, UIG, 1995, § 7 Rn. 54). Unerheblich ist, ob die Mitteilung bereits (auch unberechtigt) nach außen gedrungen ist. Insofern deckt sich der Ablehnungsgrund mit der Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb einer informationspflichtigen Stelle (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 95. EL Mai 2021, § 8 UIG Rn. 60).

Vor diesem Hintergrund wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Ausführungen unter vorstehend aa. Bezug genommen.

3. Fazit

Das Land Hessen, v.d.d. LBIH, sieht sich stets in der Verpflichtung, transparent und bürgerfreundlich zu agieren. In diesem Sinne und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen ist der LBIH Ihrem Auskunftsbegehren im dargestellten weiten Umfang nachgekommen.

Soweit allerdings der Schutz öffentlicher Belange zu besorgen war und insoweit Ablehnungsgründe gemäß HUIG vorliegen, konnten einzelne Unterlagen nicht herausgegeben werden.

4. Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung

a.

Soweit Sie angekündigt hatten, sich im Fall einer Ablehnung an den hessischen Beauftragten für Datenschutz wenden zu wollen, ist Ihnen dies unbenommen. Dieser ist allerdings nach diesseitiger Bewertung nicht zuständig, da sich die Ablehnung auf das vorrangige HUIG stützt, das vorliegend insoweit eine Anwendung des HDSIG ausschließt.

b.

Sollten Sie mit der teilablehnenden Entscheidung nicht einverstanden sein, sieht § 9 HUIG folgende Rechtsschutzmöglichkeiten vor; diese teile ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 4 HUIG mit:

§ 9

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(2) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 den Anspruch nach § 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt

hat, kann sie die Unterlassung oder Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Abs. 3 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1.

(3) Der Anspruch nach Abs. 2 ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 innerhalb eines Monats schriftlich geltend zu machen, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann. Hat die informationspflichtige Stelle auf die Geltendmachung eines Anspruchs nach § 3 nicht reagiert, ist der Anspruch nach Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis der Überprüfung innerhalb eines Monats schriftlich zu übermitteln.

(4) Eine Klage gegen die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung oder die sie tragende Körperschaft, von der die private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 kontrolliert wird, ist ausgeschlossen.

c.

Soweit danach eine Klage zum Verwaltungsgericht möglich ist, erteilen wir folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Marburger Straße 4, 35390 Gießen; Postanschrift: Postfach 111430, 35359 Gießen. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vg-giessen@egvp.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen



Justizariat Bau- und Immobilienwirtschaftsrecht

Anlage: Plan „2017-09-26_Übersichtslageplan_R_20_21_Variante“

